

BGer 1C_440/2016 vom 30. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_440_2016

FR: TF 1C_440/2016 du 30 juin 2017

IT: TF 1C_440/2016 del 30 giugno 2017

Erwägungen

E. 1.1

Der Feststellungsbeschluss der Bausektion stützt sich auf § 76 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1) und auf den neuen, noch nicht in Kraft stehenden Art. 11a BZO-E. Der Rechtsmittelentscheid des Verwaltungsgerichts erging somit in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführer Nr. 1-10 sind Stockwerkeigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. WO6366, welches nördlich an das Grundstück des Beschwerdegegners angrenzt. Ein Teil der Baumkrone des Bergahorns ragt auf jenes Grundstück, so dass sie nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt sind. Wie es sich diesbezüglich mit den Beschwerdeführern Nr. 11 und 12 verhält, die Stockwerkeigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. WO4882 an der Bellariastrasse sind und gemäss dem Entscheid des Baurekursgerichts etwa 70 m vom Bergahorn entfernt wohnen, kann unter diesen Umständen offen bleiben.

E. 1.3

Das Urteil des Verwaltungsgerichts schliesst das Verfahren nicht ab, auch nicht teilweise (Art. 90 f. BGG). Es liegt ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG vor. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Die selbstständige Anfechtbarkeit von Vor- und Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben, zumal die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, wenn sie einen Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG nicht selbstständig anfechten, können sie ihn doch mit dem Endentscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Abs. 3). Es obliegt dem Beschwerdeführer, detailliert darzutun, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich der Fall ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f.; Urteil 1C_584/2014 29. April 2015 E. 1.6; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Die Beschwerdeführer erblicken einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Umstand, dass Art. 11a BZO-E bald in Kraft treten werde und ein Zurückschneiden des Bergahorns dann nur noch unter den in dieser Bestimmung genannten, restriktiven Voraussetzungen möglich sein werde. Zumindest wenn man wie der Beschwerdegegner davon ausgehe, dass das zivilrechtliche Kapprecht insofern keinen Vorrang genieße, so würden sie ihrer zivilrechtlichen Möglichkeiten verlustig gehen.

Aus diesen Ausführungen geht kein nicht wieder gutzumachender Nachteil hervor. Selbst wenn zum Zeitpunkt einer Beschwerde gegen den Endentscheid Art. 11a BZO-E in Kraft stehen sollte, wird das Bundesgericht auf entsprechende Rüge hin prüfen können, ob eine unzulässige Vorwirkung zu bejahen ist. Daran ändert auch der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Vorrang des Bundesprivatrechts nichts (Kapprecht gemäss Art. 687 ZGB ; vgl. dazu BGE 131 III 505 E. 5 S. 507 ff. mit Hinweisen). Sofern ihre Auffassung zutrifft, würde das zivile Kapprecht auch nach Inkrafttreten von Art. 11a BZO-E bestehen. Auch insofern ändert sich mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung nichts.

E. 1.5

Die Beschwerdeführer machen unter anderem geltend, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer unzulässigen Vorwirkung des noch nicht in Kraft stehenden Art. 11a BZO-E. Eine Gutheissung der Beschwerde durch das Bundesgericht in diesem Punkt könnte sofort einen Endentscheid herbeiführen. Die erste Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ist somit erfüllt. Weiter ist erforderlich, dass damit ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde.

Unter die Ersparnis eines bedeutenden Aufwands an Zeit oder Kosten fallen nicht die üblichen Aufwendungen für eine Fortsetzung des Verfahrens. Erfasst wird ausschliesslich der Aufwand für ein Beweisverfahren. Erforderlich ist, dass dieser deutlich überdurchschnittlich erscheint (Urteil 2C_814/2012 vom 7. Mai 2013 E. 3.3 mit Hinweisen, in: SJ 2013 I S. 573). Für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid reicht es zudem nicht aus, dass schwierige Rechtsfragen zu beantworten sind, die aufwendige Recherchen und Rechtsschriften erforderlich machen (1C_457/2012 vom 18. Februar 2013 E. 1.2 mit Hinweis).

Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass umfangreiche Untersuchungen der tatsächlichen Verhältnisse, namentlich mit Bezug auf die Nachteile für die Bepflanzung und die zonenkonforme Nutzung ihrer Grundstücke notwendig sein werden. Dies erfordere die Einholung von Fachgutachten. Die Bausektion habe insoweit einseitig auf das vom Beschwerdegegner vorgelegte Parteigutachten abgestellt.

Aus diesen Ausführungen wird nicht klar, welche Beweise im weiteren Verfahren noch erhoben werden müssten und welcher zeitliche und finanzielle Aufwand damit einhergehen würde. Es ist auch nicht offensichtlich, dass dieser Aufwand deutlich überdurchschnittlich ausfallen wird. Vielmehr erscheint der Sachverhalt aufgrund der Akten zu einem erheblichen Teil bereits erstellt. Der Beschwerdegegner reichte im kantonalen Verfahren ein Gutachten zum Zustand des Bergahorns und zu den Auswirkungen des geforderten Rückschnitts ein. Die Beschwerdeführer ihrerseits legten ein Gutachten mit einer vegetationstechnischen Beurteilung vor, das sich zu den Auswirkungen des Baums auf das benachbarte Grundstück äussert. Derselbe Gutachter verfasste zudem eine Stellungnahme zum beschwerdegegnerischen Gutachten. Weiter befinden sich eine Reihe von Schattendiagrammen sowie zahlreiche Fotos, welche die Situation aus verschiedensten

Perspektiven abbilden, bei den Akten. Selbst wenn die kantonalen Instanzen im weiteren Verfahren zusätzliche Beweise erheben sollten, ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass das Beweisverfahren einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten verursachen würde.

E. 2

Auf die Beschwerde ist aus diesen Gründen nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführer haben dem Beschwerdegegner zudem eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.